



## Publikation

Im Nidauer Anzeiger Nr. 29 vom 8. August 2024 und Nr. 30 vom 15. August 2024

---

Gemeinde:	Nidau
Gemeinde-Nr.:	BG-Nr. 20`872 / eBau-Nr. 147355 / 2022-16945
<b>Bauherrschaft:</b>	<b>PVE Investment, Th. Wyttenbachstrasse 2, 2502 Biel</b> vertreten durch Robert Schmid Architekten AG, Karl Neuhausstrasse 15, 2502 Biel
Projektverfasser:	Robert Schmid Architekten AG, Karl Neuhausstrasse 15, 2502 Biel
Bauvorhaben:	Aufstockung des bestehenden Mehrfamilienhauses durch ein Attikageschoss, Neubau von 4 Liften ausserhalb des Gebäudes, Balkonanbauten südseitig
Projektänderung:	Verglaste Liftanbauten neu als Massivbau, Einbau RWA über Dach, Brüstungsfester anstelle Balkontüre Schlafzimmer Foundation mittels Injektionsrammpfählen
Standort:	Bielstrasse 28-34
Parzelle-Nr.:	739
Nutzungszone:	Sektor 2 (entspricht Wohnzone 4-Geschosse W4)
ZPP / UeO:	Spezialvorschriften für die Überbauung der Weidteile
Inventar:	Baugruppe D
Beantragte Ausnahmen:	Abweichung Bebauungsplan und Gebäudedimensionen (Art. 3 SBV Weidteile)
Auflagestelle:	Stadtverwaltung Nidau, Abteilung Infrastruktur, Bau und Raumplanung, Schulgasse 2, 2560 Nidau
Auflage-/Einsprachefrist:	8. August 2024 bis und mit 9. September 2024

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Auf das Stellen von Profilen nach Art. 16 Abs. 3 BewD wird verzichtet.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen ebenfalls allfällige Begehren auf Lastenausgleich sind der Auflagestelle schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten. Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindebehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Baugesetz).

### **Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 Baugesetz:**

Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften **zulasten eines Nachbarn** eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbar zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Aufgelegte Dossiers der Stadt Nidau können öffentlich unter diesem Link während der definierten Zeitspanne eingesehen werden: [www.portal.ebau.apps.be.ch](http://www.portal.ebau.apps.be.ch)

Nidau, 8. August 2024

Stadt Nidau, Bau und Raumplanung